

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Feuchtwangen
(BGS-EWS)**

in der geltenden Fassung (ab 01.01.2011)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Feuchtwangen folgende Satzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks oder der Teilung eines übergroßen Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - ein bisher beitragsfreies Gebäude oder selbständiger Gebäudeteil i. S. d. Abs. 3 Satz 4 tatsächlich an den Schmutzwasserkanal angeschlossen wird oder infolge Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 4 bzw. Absatz 5 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt für

1. die Stadtteile mit Kläranlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1.1 der Entwässerungssatzung (EWS))

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,77 EUR |
| b) pro m ² Geschossfläche | 10,21 EUR |

2. die Stadtteile mit Ortsentwässerung ohne Kläranlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1.2 der Entwässerungssatzung (EWS))

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,77 EUR |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,99 EUR " |

- (2) Bei Grundstücken, die lediglich die Möglichkeit haben, Schmutzwasser in die Abwasseranlage abzuleiten oder nur Schmutzwasser ableiten dürfen, wird der Herstellungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet. Fällt diese Einschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 der Entwässerungssatzung (EWS) ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 11

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

- für die Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser 3,37 EUR pro m³ Abwasser
 - für die Ableitung nur von Schmutzwasser 2,97 EUR pro m³ Abwasser
 - für die Ableitung von in Hauskläranlagen vorgereinigtem Abwasser in Entwässerungsanlagen ohne Kläranlage 1,49 EUR pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung (öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen) und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwasserzisternen etc.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Bei Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Wasser aus Brunnen oder anderen Einrichtungen (z.B. für WC-Spülung) ist eine Messeinrichtung vorzusehen; die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 4 gelten entsprechend.

- (3) In den Stadtteilen ohne öffentliche Wasserversorgung wird der Berechnung für jede Person (= ein Abwasseranteil), die am Stichtag 01. Januar des laufenden Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück wohnte, ein Verbrauch von 35 m³/Jahr zugrunde gelegt, sofern durch den Gebührenpflichtigen kein geringerer Verbrauch nachgewiesen wird; Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Personen mit 2. Wohnsitz innerhalb dieser Stadtteile werden mitgerechnet.

Für gewerbliche oder sonstige Betriebe werden zusätzlich folgende Abwassereinheiten berechnet:

- a) für Gewerbebetriebe für je angefangene 5 familienfremde Betriebsangehörige eine Abwassereinheit (= 1 Person),
 - b) für regelmäßig geöffnete und bewirtschaftete Gastwirtschaften für je angefangene 30 Sitzplätze eine Abwassereinheit (= 1 Person).
- (4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge nach Abs. 2 und 3 obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei Nachweis durch eine Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige einen amtlich geeichten und verplombten Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, fest zu installieren und zu unterhalten. Nach Installation ist die Anlage von der Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Dritten zu überprüfen und zu verplomben. Der Gebührenpflichtige hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen. Vom Abzug sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Als Großvieheinheit gelten auch je 5 Stück Kleinvieh. Zum Kleinvieh zählen: Rinder, Pferde, Esel und dgl. unter einem Jahr sowie Schweine über 50 kg Lebendgewicht, Schafe und Ziegen. Schweine bis 50 kg Lebendgewicht werden in diese Berechnung jeweils mit der Hälfte der Stückzahl einbezogen. Maßgebend ist die am 1. Januar des Jahres gehaltene Viehzahl. Der Viehbestand ist jährlich zum Stichtag an die Stadt zu melden.

Falls die festgelegte pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten bewirkt, dass die Wassermenge unter 35 m³ pro Person und Jahr sinkt, wird ein Verbrauch von pauschal 35 m³ pro Person und Jahr als Wassermenge zugrunde gelegt, sofern durch den Gebührenpflichtigen keine geringere Menge nachgewiesen wird (z.B. Stallzähler). Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Als Berechnungsgrundlage gelten die Personen, welche am Stichtag 01. Januar des laufenden Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück wohnten. Personen mit 2. Wohnsitz werden mitgerechnet.

- (5) Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 - d) entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung -WAS- (Benutzungszwang) aus Eigenanlagen Wasser bezogen wird.

§ 12 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt oder Erbbauberechtigter ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind in Stadtteilen mit öffentlicher Wasserversorgung zum 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11., 31.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. In den übrigen Fällen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juli 2005 außer Kraft.

STADT FEUCHTWANGEN

gez.

Patrick Ruh
1. Bürgermeister